

# SATZUNG über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 22. Dezember 2003

- [§ 1 Grundsatz](#)
- [§ 2 Unentgeltliche Leistungen](#)
- [§ 3 Entgeltliche Leistungen](#)
- [§ 4 Schuldner](#)
- [§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren](#)
- [§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit](#)
- [§ 7 Haftungsausschluß](#)
- [§ 8 In-Kraft-Treten](#)
- [Anlage](#)

## SATZUNG über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 22. Dezember 2003

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Grundsatz

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, dem Wehrleiter oder den Wehrführern anzufordern.

### § 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

### § 3 Entgeltliche Leistungen

1. Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Vordereifel Kostenersatz erheben.
2. Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
3. Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG)
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen,
  5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

### § 4 Schuldner

1. Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührenschnuldner im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschnuldner, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschnuldner.

### § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
4. Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a. die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b. die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
 Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
5. Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - a. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindermittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Vordereifel zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - c. für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten ,
  - d. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag von 50 v.H..

### § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
2. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
3. Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

### § 7 Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Vordereifel nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

### § 8 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 09.12.1988 sowie die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 03.01.2001.

Mayen, 22 Dezember 2003

gez. Dr. Saftig

Bürgermeister

## A n l a g e

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 22.12.2003

der Verbandsgemeinde Vordereifel vom

### **Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

#### **I. Personalkosten (Einsatz eigener Personals)**

- I. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellelohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
- II. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 6,00 EUR je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

#### **II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)**

Je Taucherstunde 45,00 EUR

#### **III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)**

1. Löschfahrzeuge		
1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	85,00 EUR
	LF 16/12	110,00 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18 + TLF 8/18	85,00 EUR
	TLF 16/25	100,00 EUR
	TLF 24/30	100,00 EUR
2. Sonderfahrzeuge		
2.1 Rüstwagen	RW 1	90,00 EUR
	RW 2	120,00 EUR
2.2 Vorrüstwagen	VRW	80,00 EUR
2.3 Schlauchwagen	SW 2000	65,00 EUR
3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
3.1 Anhängleiter	(AL 12 + 16/4)	50,00 EUR
3.2 Einsatzleitwagen (ELW)	ELW 1	65,00 EUR
	ELW 2	90,00 EUR
3.3 Lastkraftwagen u. MTV m. Laderaum		55,00 EUR
3.4 Mannschaftswagen	(MTF)	50,00 EUR
3.5 Tragkraftspritzenfahrzeug	(TSF)	60,00 EUR
	TSF-W-	70,00 EUR
3.6 Mehrzweckfahrzeug	MZF (unimog/Schlepper)	50,00 EUR
3.7 Tragkraftspritzenanhänger	TSA u. sonstige Feuerlöschanhänger incl. Zugfahrzeug	35,00 EUR
3.8 Wasserfaß mit Zapfwellenpumpe		35,00 EUR
3.9 Schlauchanhänger		35,00 EUR
4. Feuerwehrtechnisches Gerät		
4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		25,00 EUR
	je Scheinwerfer einzeln	10,00 EUR
4.2 Be- und Entlüftungsgesetz		25,00 EUR
4.3 Feuerlöscher	je Tag	6,00 EUR
4.4 Motorsäge		35,00 EUR
4.5 Notstromaggregat	bis einschl. 10 KVA	40,00 EUR
	bis einschl. 20 KVA	50,00 EUR
4.6 Öl-Auffangbehälter	bis 10 m3	25,00 EUR
	über 10 m3	40,00 EUR
4.7 Preßluftatmer	je Einsatz	40,00 EUR
4.8 Sauerstoffschutzgerät		55,00 EUR
4.9 Schlammpumpe		30,00 EUR
4.10 Schlauchmaterial		
Druckschlauch	je Tag	15,00 EUR
4.11 Stahlrohr B/C	für 1 Tag	10,00 EUR
	je weiterer Tag	6,00 EUR
4.12 Tauchpumpe		30,00 EUR
4.13 Tragkraftspritze	bis 400 l (TS 4)	35,00 EUR
	über 400 l (TS 6 + 8)	40,00 EUR
4.14 Rettungs- und Bergungssatz je Einsatz	Hebekissen	45,00 EUR

#### **IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)**

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde Vordereifel in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersatzes bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

#### **V. Arbeiten an fremdem Gerät**

1. Füllen von Preßluftflaschen		
	für Feuerwehren pro Ltr.	4,00 EUR
	für sonstige (private) pro Ltr.	6,00 EUR
2. Einbinden von Schlauchkupplungen		
2.1 B-Druckschläuche	je Stück	8,00 EUR
2.2 C-Druckschläuche	je Stück	7,00 EUR
2.3 D-Druckschläuche	je Stück	6,00 EUR
3. Schläuche - waschen, trocknen, prüfen	je Stück	10,00 EUR
4. Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	10,00 EUR